

Umständen die extremste Variante der Verwirklichung negativer Folgen.

Für die Bestimmung des verletzten Gesetzes gelten folgende Grundsätze:

1. Ist der Tathergang ein typisch vorsätzlicher, so tritt Verantwortlichkeit wegen der Begehung der Vorsatztat ein.

Sticht jemand in einem solchen Zustand wahllos mit einem Messer auf sein Opfer ein, so tritt Verantwortlichkeit wegen vorsätzlicher Tötung oder Körperverletzung ein.

2. Ist der Tathergang dagegen ein typisch fahrlässiger, so tritt Verantwortlichkeit wegen Fahrlässigkeit ein.

Schlägt jemand in einem solchen Zustand mit der Faust auf einen anderen ein, wobei er ihn unglücklich trifft und das Opfer infolge des Sturzes so schwere Verletzungen erleidet, daß es verstirbt, so ist der Täter wegen fahrlässiger Tötung verantwortlich.

3. Ist der Tathergang so geartet, daß sowohl ein vorsätzliches Delikt begangen werden könnte, das mit einer speziellen Zielsetzung verbunden ist, als auch ein anderes vorsätzliches Delikt, so tritt Verantwortlichkeit für das Delikt ein, für das der Tathergang nachweislich typisch ist.

4. Ist der Tathergang so geartet, daß sowohl ein vorsätzliches als auch ein fahrlässiges Delikt begangen sein könnte, so tritt nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ Verantwortlichkeit lediglich wegen der fahrlässigen Tat ein.

Hinsichtlich der Beurteilung des Tathergangs im komplexen Geschehen geben die Hinweise des Obersten Gerichts zur Heranziehung bestimmter Zusammenhänge eine gute Grundlage. Hiernach ergeben sich Rückschlüsse zur sachgerechten Beurteilung des Geschehens aus

- dem objektiven Tatgeschehen, insbesondere der Art und Weise der Tatbegehung und der Reaktion des Täters auf während der Tat wirkende äußere Einflüsse, vor allem aus den zur Tatdurchführung verwendeten Mitteln, der Art und Weise, insbesondere der Gerichtetheit ihres Einsatzes und den erzielten Wirkungen (zum Beispiel Gerichtetheit und Wucht eines Messerstichs, Art zugefügter Verletzungen, Zusammenhang zwischen Handlung und dem Verhalten anderer Personen);
- Äußerungen des Täters während, aber auch kurz vor oder nach der Tatausführung;
- dem sonstigen Verhalten des Täters in bezug

auf die mit der Tat angegriffenen gesellschaftlichen Verhältnisse (zum Beispiel wiederholtes gleichartiges Verhalten unter Alkoholeinfluß).

Das verletzte Gesetz bildet ein wichtiges Element für Schuldörterung im Hinblick auf den natürlichen Verhaltensschluß, nicht aber hinsichtlich seiner einzelnen objektiven und subjektiven Merkmale. Insofern ist seine Verletzung eine *Bedingung der Strafbarkeit* spezieller Natur.

Die vom Obersten Gericht bezogene Rechtsposition, daß Zurechnungsunfähigkeit durch Bewußtseinsstörung infolge Alkoholgenuß nicht Bewußtlosigkeit, Reaktionsunfähigkeit und das völlige Unvermögen, die Umwelt wahrzunehmen, bedeutet, sowie die Einführung des „natürlichen Verhaltensentschlusses“ bilden grundlegende Orientierungen auch für die Fälle, in denen ein „natürlicher Verhaltensschluß“ nicht mehr nachvollziehbar ist.¹³⁰ Bei der Beurteilung einer „Rauschat“ und deren rechtlicher Einordnung ist sehr sorgfältig und behutsam vorzugehen, um unzulässige Unterstellungen zu vermeiden.

4.5.8.

Gemischte Schuldformen und besondere Probleme der Schuld

4.5.8.1.

Gemischte Schuldformen

Von „gemischten Schuldformen“ wird im Strafrecht der DDR dann gesprochen, wenn sowohl Vorsatz- als auch Fahrlässigkeitselemente das strafrechtswidrige Verhalten eines Menschen in konkreten Strafrechtsnormen erfassen. Als typisch und charakteristisch für gemischte Schuldformen gelten jene Fälle, in denen

- durch eine *vorsätzliche Straftat fahrlässig* bestimmte *Folgen* herbeigeführt werden, die nicht unmittelbares Ziel der begangenen Straftat waren - zum Beispiel die vorsätzliche Körperverletzung gemäß § 115 StGB und die dadurch bewirkten schweren Schäden nach § 116 StGB;¹
- durch eine *vorsätzliche Pflichtverletzung* (die

¹³⁰ Vgl. H. Lischke/M. Ochernal, „Probleme der Schuldhaftigkeit des Sich-in-den-Rausch-Versetzens bei abnormen Rauschverläufen“, Neue Justiz, 1979/5, S. 226 ff.